



Sondermandanteninformation Update Stand 08.04.2020

KfW-Schnellkredite für den Mittelstand (mit 100% Haftungsfreistellung)

Unter der Voraussetzung, dass ein mittelständisches Unternehmen im Jahr 2019 oder im Durchschnitt der letzten drei Jahre einen Gewinn ausgewiesen hat, soll ein „Sofortkredit“ mit folgenden Eckpunkten gewährt werden:

- Der Schnellkredit steht mittelständischen Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten zur Verfügung, die mindestens seit 1. Januar 2019 am Markt aktiv gewesen sind.
- Das Kreditvolumen pro Unternehmen beträgt bis zu 3 Monatsumsätzen des Jahres 2019, maximal 800.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 Mitarbeiter, maximal 500.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 50.
- Das Unternehmen darf zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen.
<https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Energie/Beihilferechtliche-Vorgaben/Unternehmen-Schwierigkeiten/Definition/definition.html>
- Zinssatz in Höhe von aktuell 3% mit Laufzeit 10 Jahre.
- Die Bank erhält eine Haftungsfreistellung in Höhe von 100% durch die KfW, abgesichert durch eine Garantie des Bundes.
- Die Kreditbewilligung erfolgt ohne weitere Kreditrisikoprüfung durch die Bank oder die KfW. Hierdurch kann der Kredit schnell bewilligt werden.

Die konkrete Beantragungsmöglichkeit steht noch aus, wir halten Sie auf dem Laufenden.

Sonderzahlungen bis zu 1.500 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei

Arbeitgeber können ihren Beschäftigten Sonderzahlungen (oder Sachleistungen) bis zu einem Betrag von 1.500 Euro im Jahr 2020 steuer- und sozialversicherungsfrei gewähren. Voraussetzung ist, dass die Sonderzahlung/Sachleistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet wird.

Näheres unter:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/04/2020-04-03-GPM-Bonuszahlungen.html>

Spezielle Unterstützungsmaßnahmen für Start-ups

Die Bundesregierung plant spezielle Unterstützungsprogramme für Start-ups mit einem Volumen von 2 Mrd. Euro. Details sind noch nicht bekannt. Eckdaten unter: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/04/2020-04-01-PM.html>

Arbeitslohn an Arbeitnehmer mit Kindern bis zum 12. Lebensjahr

Aufgrund einer neuen Regelung im Infektionsschutzgesetz steht Eltern unter bestimmten Bedingungen eine Entschädigung in Höhe von 67 % des Nettoeinkommens für einen aufgrund der notwendigen Eigenbetreuung ihrer Kinder erlittenen Verdienstaufschlag zu. Der monatliche Höchstentschädigungsbetrag beträgt EUR 2.016,00. Das konkrete Entschädigungsverfahren, in welches die Arbeitgeber einbezogen werden sollen, wird aktuell durch die zuständigen Landschaftsverbände vorbereitet.

Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- Die Schule oder Kindertagesstätte, die das Kind des/der Mitarbeitenden oder des/der selbstständig Tätigen besucht, muss aufgrund behördlicher Anordnung zur Verhinderung der Verbreitung einer Infektionskrankheit geschlossen worden sein und
- das Kind darf das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (d.h., dass das Kind höchstens 11 Jahre alt ist) oder das Kind ist behindert und auf Hilfe angewiesen und
- das Kind muss in der Zeit der Schließung von dem/der Arbeitnehmerin bzw. dem/der selbstständig Tätigen selbst zu Hause betreut werden, weil eine anderweitige zumutbare Betreuung nicht sichergestellt werden konnte.

Wir unterstützen Sie gerne bei allen Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.